



Betriebsvertrag betreffend Auskunftsportal Terravis

zwischen

SIX Terravis AG, Brandschenkestrasse 47, 8021 Zürich
(UID: CHE-114.332.360)

(nachfolgend **SIX Terravis**)

und

Kanton xxx, vertreten durch
xxx
xxx
[Adresse]
(UID: CHE-**XXX.XXX**)

(nachfolgend **Kanton**)

1. Ausgangslage.....	3
2. Zweck.....	3
3. Grundlagen	3
4. Pflichten und Leistungen Kanton	4
5. Pflichten und Leistungen SIX Terravis	4
6. Rechte SIX Terravis.....	4
7. Abschluss der Teilnehmerverträge	5
8. Rechtswirkungen	5
9. Datenschutz	5
10. Zugangsidentifikation und Schutz vor unbefugtem Zugang	5
11. Kontrolle von Datenzugriffen, Monitoring, Revision	6
12. Zugriffsverletzungen und Sanktionen.....	6
13. Haftung	6
14. Entschädigung und Kosten.....	7
15. Gebühreninkasso	7
16. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen	7
17. Aufschaltung.....	7
18. Vertragskündigung	7
19. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung	7
20. Konfliktlösung	8
21. Gerichtsstand	8
22. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile.....	8

1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes, von welcher er unter anderem mit Erlass des Grundbuchrechts im Zivilgesetzbuch und den grundbuchrechtlichen Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht hat. Die Organisation des Grundbuchwesens obliegt den Kantonen. Die kantonalen Grundbucheinrichtungen sind unterschiedlich ausgestaltet. Es existieren fünf verschiedene Grundbuchsysteme mit Unterschieden hinsichtlich des Standes der Digitalisierung der Grundbuchdaten, den Anwendungen sowie den zugrundeliegenden Datenmodellen. Eine schweizweite Suche bzw. Grundbuchauskunft war bislang noch nicht möglich.

Im September 2009 haben das Bundesamt für Justiz und die SIX Group AG eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit im Rahmen von „eGRIS II“ definiert. SIX Group wird die Anwendungen elektronisches Auskunftsportal, elektronischer Datenbezug und elektronischer Geschäftsverkehr bis ins Jahr 2014 einführen. SIX Group leitet das entsprechende Projekt, finanziert es und stellt den späteren Betrieb sicher. Im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz wurde eGRIS im November 2009 auf die Liste der priorisierten Projekte aufgenommen.

2. Zweck

SIX Terravis bietet berechtigten Teilnehmern ein schweizweites, elektronisches Auskunftsportal für webbasierte Abfragen von Grundbuchdaten an. Zusätzlich wird SIX Terravis den sicheren, standardisierten, elektronischen Meldungs austausch zwischen Grundbuchämtern, Notaren, Kreditinstituten und weiteren Berechtigten bereitstellen, wofür sie die elektronische Prozessplattform Terravis betreibt.

Dieser Vertrag schafft die Grundlage für den elektronischen Zugriff von SIX Terravis auf die Daten des Grundbuchs im Kanton und er regelt den Zugang zu den kantonalen Daten und deren Weitergabe für das Auskunftsportal Terravis.

SIX Terravis ist berechtigt, im Rahmen des Betriebs, die Grundbuchdaten berechtigten Teilnehmern unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen anzubieten und gemäss separater Regelung Grundbuchdaten berechtigten Teilnehmern im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs zu übermitteln.

Der Zugriff auf die Vermessungsdaten (Mapservice) für die Implementierung der graphischen Navigation und die Darstellung der Grundstücke (Ausschnitt Plan für das Grundbuch) im Auskunftsportal wird in einem separaten Vertrag zwischen SIX Terravis und dem Kanton geregelt (gemäss dem Mustervertrag der KKVA).

3. Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
- Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (SR 211.432.11)
- Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033)

- Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz und SIX Group AG betreffend Realisierung von eGRIS, datiert 30.9.2009

4. Pflichten und Leistungen Kanton

Der Kanton ist verpflichtet, die elektronisch erfassten Daten des Grundbuchs gemäss dem Datenmodell eGRISDM zu führen. Allfällige Einschränkungen bzw. Erweiterungen des Leistungsumfangs sind separat zu regeln.

Der Kanton stellt SIX Terravis über die Schnittstelle GBDBS den direkten Zugriff auf die öffentlichen und übrigen Daten des elektronischen Grundbuchs, des elektronischen Tagebuchs sowie, sofern vorhanden, auf die Servitutenprotokolle sicher. Vorbehalten bleibt die Implementierung der Schnittstelle GBDBS durch den Systementwickler in das Grundbuchsystem.

Betreffend der Betriebs- und Servicezeiten gelten die Bestimmungen der kantonalen bzw. kommunalen Verwaltung.

SIX Terravis stellt den Benutzern des Kantons (Kantonale Amtsstellen) die Grundbuchdaten des eigenen Kantons über das Auskunftportal Terravis kostenlos zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer wiederkehrenden Entschädigung durch den Kanton an die Betriebskosten der SIX Terravis gemäss separater Vereinbarung.

5. Pflichten und Leistungen SIX Terravis

SIX Terravis betreibt eine elektronische Plattform für Grundbuch- und Vermessungsdaten und erbringt im Rahmen des Auskunftportals die Leistungen gem. Anhang A.

6. Rechte SIX Terravis

SIX Terravis ist eine Tochtergesellschaft der SIX Group und regelt den ordentlichen Betrieb. Dabei kann SIX Terravis gruppeninterne Dienstleistungen innerhalb der SIX Group beziehen.

SIX Terravis ist berechtigt, die Daten im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäss Grundbuchverordnung an die Teilnehmer des Auskunftportals Terravis weiter zu geben. Die Weitergabe von Grundbuchdaten für Werbe- oder Marketingzwecken ist ausdrücklich untersagt.

Die systematische Archivierung von Grundbuchdaten ist SIX Terravis nicht erlaubt. SIX Terravis ist für die Erfüllung des unter Ziffer 2 genannten Zwecks berechtigt, Daten zwischen zu speichern. Nach erfolgter Abfrage löscht SIX Terravis diese Daten wieder.

SIX Terravis ist berechtigt, Statistiken zu führen. Sie hält sich dabei an die Datenschutzgesetzgebung.

7. Abschluss der Teilnehmerverträge

Der Kanton delegiert den Abschluss der Teilnehmerverträge mit den einzelnen Teilnehmern an die SIX Terravis gemäss dem separaten Rollenkonzept (Anhang B).

SIX Terravis hat mit allen Teilnehmern Verträge gemäss der Muster-Vorlage abzuschliessen (Anhang D).

SIX Terravis führt eine Liste der Teilnehmer und derer Benutzer. Der Kanton kann diese Liste jederzeit einsehen.

8. Rechtswirkungen

Die im Abrufverfahren gesichteten oder bezogenen Grundbuchdaten stellen ein reines Informationsmittel dar. Nur durch das jeweils zuständige Amt gefertigte Auszüge erlangen Rechtswirkung. SIX Terravis kennzeichnet die Auszüge mit folgendem Vermerk: „Diese Daten haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.“.

Der Kanton trifft in technischer und organisatorischer Hinsicht sämtliche Vorkehrungen, um die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der rechtsverbindlich erfassten elektronischen Daten des Grundbuchs sicherzustellen.

9. Datenschutz

Der Kanton und SIX Terravis sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere:

- Der Kanton und SIX Terravis verwenden die Daten und daraus resultierenden Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.
- SIX Terravis überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Teilnehmer.

SIX Terravis verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Namentlich hat sie:

- durch adäquaten Schutz der eigene Systeme zu verhindern, dass Angriffe auf die Systeme des Kantons erfolgen können, dass Daten unbefugten Dritten zugänglich werden und dass eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann;
- allen zugriffsberechtigten Personen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit jedem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung ab oder erlässt interne Weisungen;
- dafür besorgt zu sein, dass nur berechtigte Datenbezüge erfolgen und die Daten zweckgemäss verwendet werden.

10. Zugangsidentifikation und Schutz vor unbefugtem Zugang

SIX Terravis trifft Vorkehrungen, um die Teilnehmer und deren Benutzer zu identifizieren und zu verwalten.

SIX Terravis ist zuständig für die Zugangsidentifikation. SIX Terravis ermöglicht nur zugriffsberechtigten Benutzern den Zugang zu Terravis.

SIX Terravis stellt durch eine Gruppengesellschaft die nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen sicher:

- Internetverbindung bzw. VPN-Verbindung zwischen dem Kanton und SIX Terravis gemäss Vorgabe des Kantons.
- Zugang für Teilnehmer zu Terravis nur mittels Authentisierung möglich (User-ID und Passwort).

11. Kontrolle von Datenzugriffen, Monitoring, Revision

SIX Terravis stellt dem Kanton ein Monitoring- und Überwachungs-System zur Verfügung. Die zuständigen Personen des Kantons sind berechtigt, sich jederzeit über die erfolgte Nutzung der Daten in ihrem Kanton durch die Teilnehmer und deren Benutzern zu informieren.

SIX Terravis koordiniert allfällige Revisionen zusammen mit anderen Kantonen.

12. Zugriffsverletzungen und Sanktionen

Die Einschränkung oder der Entzug einer Zugriffsberechtigung nach Artikel 30 Absatz 3 GBV sowie die Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes gegenüber dem Teilnehmer erfolgt mittels beschwerdefähiger Verfügung durch die für die entsprechende Datenherrschaft zuständige Instanz des Kantons.

Der Kanton kann bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder der Teilnehmervereinbarung verlangen, dass SIX Terravis den fehlbaren Teilnehmer verwarnet, seine Zugriffsberechtigung einschränkt und bei missbräuchlicher Verwendung von Daten die Zugriffsberechtigung unverzüglich entzieht.

SIX Terravis ist verpflichtet, festgestellte Missbräuche umgehend dem entsprechenden Kanton zu melden. Die Details werden in einem separaten Dokument "Aufsicht und Controlling" geregelt.

13. Haftung

Der Kanton kann auf SIX Terravis Rückgriff nehmen, wenn aus folgenden Gründen Schadenersatzansprüche an den Kanton gestellt werden:

- Absichtliche oder fahrlässige Verletzung der vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen seitens SIX Terravis
- Absichtlich oder fahrlässig verursachte Mängel bei der Datensicherheit seitens SIX Terravis
- Absichtliche oder fahrlässige Weitergabe der Daten an unbefugte Dritte.

14. Entschädigung und Kosten

Der Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ist für die Teilnehmer gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird separat festgelegt.

Der Kanton und SIX Terravis schulden sich für die Dienstleistungen gemäss vorstehender Ziffer 2 keine Entschädigungen.

15. Gebühreninkasso

Der Kanton beauftragt SIX Terravis mit dem monatlichen Inkasso der anfallenden Gebühren von den Nutzungsberechtigten. Zu diesem Zweck erstellt SIX Terravis gegenüber dem Kanton eine Abrechnung, aus welcher ersichtlich ist, welcher Nutzungsberechtigte welche Dienstleistungen bezogen hat. Das Inkasso für die amtliche Vermessung und das Grundbuch werden pro Instanz separat abgerechnet.

Der Kanton entschädigt SIX Terravis für die Inkassodienstleistung. Die Art und Höhe wird separat geregelt (Anhang C).

16. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Vertragsänderungen können jederzeit vereinbart werden und sind schriftlich abzufassen.

17. Aufschaltung

Das Auskunftportal Terravis wird nach der Unterzeichnung dieses Vertrages aufgeschaltet.

18. Vertragskündigung

Dieser Vertrag kann jederzeit von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, auf Ende des Kalenderjahres, gekündigt werden.

19. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung

Dem Kanton entstehen bei Kündigung keinerlei Kosten. Jede Partei trägt die eigenen Investitionskosten.

20. Konfliktlösung

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich beizulegen. Sollte keine Lösung erreicht werden, ist vor Einleitung verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Schritte das Eidgenössische Amt für Grund- und Bodenrecht um Vermittlung zu ersuchen.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist [xxx], geltend in allen rechtlichen Auseinandersetzungen.

22. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang A: Leistungen SIX Terravis (Version per 1.6.2013)

Anhang B: Benutzerrollen gemäss Rollenkonzept

Anhang C: Vereinbarung Gebühreninkasso

Anhang D: Muster-Vorlage Teilnehmervertrag

[xxx],

Zürich,

[xxx]

SIX Terravis AG

[xxx]
